

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/162

freigegeben am 10.08.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 10.08.2012

Antrag des NABU Rastede zur Folgekostendarstellung hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung "Südlich Schloßpark"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.09.2012	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des NABU Rastede hinsichtlich der Darstellung der Folgekosten zur Infrastruktur der Gemeinde Rastede in Zusammenhang der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbauflächen südlich Schloßpark“ wird abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Der NABU Rastede hat den in der Anlage beigefügten Antrag auf Untersuchung der Folgekosten der öffentlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanausweisung für die Wohnbauflächen „südlich Schlosspark“ gestellt.

Grundsätzlich ist zum Inhalt des Antrages festzustellen, dass die Gemeinde Rastede sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung als auch auf Ebene der Bebauungsplanung gehalten ist, die Notwendigkeit der baulichen Erweiterung jeweils zu begründen und bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen eine Bedarfserfassung hinsichtlich der Kausalität von konkreten Vorhaben und Infrastruktureinrichtungen methodisch vorzunehmen hat. Alleine durch die Verpflichtung der Gemeinde im Rahmen der Bilanzierung einen Einblick in die Ertrags-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Rastede zu geben und damit die Betrachtung und Bewertung einer Kommune hinsichtlich des zukünftigen Finanz- und Wirtschaftserfolges offen zu legen, wird deutlich, dass eine Wohnbauflächenausweisung ohne Berücksichtigung der o. g. Faktoren gar nicht möglich ist.

Dabei ist aber bei all den Aussagen zu beachten, dass eine Kommune keine Möglichkeit hat, derartig konkret auf ein Baugebiet abgestellte Berechnungen, wie sie nunmehr durch den Antrag gefordert werden, durchzuführen, da es unmöglich ist, die Ausgangslage zu beeinflussen. Ebenso ist es nicht möglich, die elementaren, grundlegenden Wirkungszusammenhänge zu beeinflussen.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Zwänge sind bei der Begründung zur Bauleitplanung Aussagen zu treffen, die auch inhaltlich durch die zu beteiligten Träger öffentlicher Belange überprüft werden. Dies ist erfolgt und hierzu sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Hinweise und Bedenken erhoben worden.

Letztendlich bleibt festzustellen, dass alle Punkte, die im Antrag des NABU Rastede genannt wurden, im Rahmen der Bauleitplanung zum gesamten Gemeindegebiet Berücksichtigung finden und durch die Bilanzierung der Gemeinde allgemein dargestellt werden.

Hinsichtlich der durch den NABU Rastede durchgeführten Online-Umfrage ist anzumerken, dass diese nicht repräsentativ sein kann, da Daten zur Anzahl der Teilnehmer fehlen und keine Erkenntnisse vorliegen, wer befragt worden ist (Ortsansässige – Auswärtige etc.).

Der Antrag wurde inhaltsgleich im Rahmen der Auslegung zur Bauleitplanung „südlich Schloßpark“ berücksichtigt und dementsprechend in die Abwägung mit eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag NABU Rastede